

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Etelser & Alperi Käsewerk GmbH - Verkaufs- und Lieferbedingungen -

1. Geltungsbereich

1.1. Für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen, sind ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend. Ergänzende oder abweichende Bedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.2. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen gelten die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.

1.3 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs.1 BGB.

2. Angebot, Vertragsschluss, Beschaffenheit unserer Waren

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Bestellungen und Aufträge können wir innerhalb von 7 Tagen nach Zugang annehmen. Alle Verträge kommen mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Übergabe der Ware bzw. mit Leistungserbringung, zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot, unsere Auftragsbestätigung, unsere Preisliste sowie diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2.3. Als vereinbarte Beschaffenheit unserer Waren gelten ausschließlich diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die auf der Produktverpackung und in unserer Auftragsbestätigung genannt sind, wobei handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder Verbesserungen darstellen, zulässig sind, soweit diese die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Andere oder weitergehende Eigenschaften und Merkmale gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn Sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Erklärungen unsererseits zur Beschaffenheit der Ware stellen nur dann eine Beschaffenheitsgarantie dar, wenn wir Sie ausdrücklich schriftlich als Beschaffenheitsgarantie bezeichnet haben.

3. Lieferung, Lieferzeit, höhere Gewalt

3.1. Die Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk.

3.2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

3.3. In Aussicht gestellte Fristen, Liefer- und Leistungstermine gelten stets nur annähernd. Sie sind nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich so bestätigt haben. Sofern Versendung vereinbart wurde, bezeichnen Liefertermine die Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

3.4. Nimmt der Kunde die Ware nicht oder nicht vollständig ab, so sind wir ohne Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.

3.5. Wir können - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden - von diesem auch eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, indem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

3.6. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transport Verzögerung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern wir den Kunden etwaig gezahlte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

3.7. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

4. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

4.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 28816 Stuhr, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4.2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.

4.3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware - wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist - an den Spediteur, Frachtführer oder sonst Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dieses gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. den Versand) übernommen haben. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, deren Ursache beim Kunden liegt, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4.4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 1 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Ware pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

4.5. Die Lieferung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5. Gewichte, Preise und Zahlungen

5.1 Maßgebend ist das bei uns im Hause festgestellte Abgangsgewicht.

5.2. Die Preise ergeben sich aus der dem jeweiligen Kunden zuletzt übersandten (aktuellen) Preisliste. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verpackung mit Ausnahme von Leih- und Tauschverpackung (Transportbehälter, Fässer, Paletten usw.). Insofern behalten wir uns eine Pfandbe-

rechnung vor. Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. Umsatzsteuer. Mehrkosten für eine vom Kunden gewünschte Beförderungsart sowie erbetenen Eilversand oder Transportversicherungen hat dieser zu tragen.

5.3. Grundsätzlich gelten die Preise am Tage des Vertragsschlusses. Wir behalten uns jedoch vor, die am Liefertage gültigen Preise in Rechnung zu stellen, wenn die Lieferung erst mehr als 30 Tage nach Vertragsschluss erfolgen soll und sich zwischenzeitlich Preiserhöhungen - insbesondere aus höheren Marktnotierungen für Käse und Butter - ergeben haben.

5.4. Alle Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung auf ein von uns benanntes Konto fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 7 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

5.5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns bedarf ausdrücklich unserer Zustimmung.

5.7. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer noch offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditwürdigkeit des Kunden liegt. Dasselbe gilt, wenn sich der Kunde mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet, ohne zu einer Zurückbehaltung oder Aufrechnung berechtigt zu sein. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, in welcher er Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen nach seiner Wahl entweder die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Kunden ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.

6. Mängelrügen, Gewährleistung

6.1. Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen müssen sofort schriftlich nach Ablieferung gerügt werden. Dieses gilt auch für eine fehlerhafte Strichkodierung auf der Ware. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung - spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach dem der Mangel offensichtlich wurde - schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware jeweils als genehmigt.

6.2. Eine Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit gilt nicht als Sachmangel, wenn sie unerheblich ist. Entsprechendes gilt bei quantitativen Abweichungen verbindlicher Mengen, soweit wir nicht zu Teillieferungen berechtigt sind.

6.3. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen des Kunden sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegen Rückgabe der Ware verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, der Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

6.4. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Kunde unter den in Ziffer 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

6.5. Bei Qualitätsbeanstandungen sind ausschließlich die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Eine Untersuchung der Ware erfolgt in der Regel nach dem in § 64 LFGB genannten Verfahren oder die Methodenbuch VDLUFA oder nach sonstigen, wissenschaftlich anerkannten Verfahren / Methoden.

6.6. Beanstandete Waren sind zu unserer Verfügung zu halten. Uns muss Gelegenheit gegeben werden, die gerügten Mängel an Ort und Stelle in unverändertem Zustand zu besichtigen. Auf unser Verlangen ist die beanstandete Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dieses gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Die Minderung des Kaufpreises oder die Nacherfüllung kommen nur bis zur Höhe der zurück gelieferten Gewichte in Betracht. Dieses gilt nicht, wenn eine Rücksendung nicht möglich ist oder wir von unserem Recht auf Rücksendung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige bei uns Gebrauch gemacht haben. Im Falle der Unmöglichkeit der Rücksendung ist die Vorlage eines behördlichen Attests über Grund, Umfang und Menge des Mangels erforderlich.

6.7. Im Falle behördlicher Probeentnahmen bei unseren Waren hat der Kunde unter allen Umständen auf Aushängung von Gegenproben zu bestehen. Diese Gegenproben sind uns umgehend frachtfrei unter Beachtung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zuzusenden, damit unsererseits eine Gegenuntersuchung veranlasst werden kann.

6.8. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB). Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

7. Schutzrechte

7.1. Wir stehen nach Maßgabe dieser Ziffer dafür ein, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

7.2. In dem Fall, dass die Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die Ware derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Ware aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Beschaffenheit erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dieses innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen der Ziff. 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

8. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

8.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer eingeschränkt.

8.2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlichen Pflichten handelt.

Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der von wesentlichen Mängeln freien Ware sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

8.3. Soweit wir gemäß des vorstehenden Absatzes dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsübliche Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.

8.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

8.6. Soweit wir beratend tätig werden und diese Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dieses unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.7. Die Einschränkungen dieser Ziff. 8 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Ware bleibt unser alleiniges Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen (einschließlich Saldoforderungen aus einem Kontokorrentverhältnis), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen.

9.2. Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Kunden erfolgt stets für uns als Hersteller. Wird unsere Ware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sache zur Zeit der Verarbeitung. Für das durch Verarbeitung entstehende Produkt gilt im Übrigen das Gleiche wie für unsere unter Vorbehalt gelieferte Ware.

9.3. Wird unsere Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Waren untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Wert der anderen vermischten oder verbundenen Sache zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Ist die andere Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Wir nehmen die Anteilsübertragung an.

9.4. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich für uns.

9.5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem Kontokorrent), Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Steht uns nur Miteigentum an der Vorbehaltsware zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Teil unseres Miteigentums (auf Basis des Rechnungswertes) entspricht. Beim Weiterverkauf der Ware hat sich der Kunde gegenüber seinen Abnehmern das

Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Der Kunde ist dann nicht zum Weiterverkauf der Ware an Dritte berechtigt, wenn die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf einem Abtretungsverbot unterliegt.

9.6. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt oder unsere Forderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen. Der Kunde hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen.

9.7. Tatsächliche oder rechtliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie deren Beschädigung oder Abhandenkommen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Unsere Interventionskosten trägt der Kunde.

9.8. Der Kunde ist berechtigt, von uns die Freigabe von Forderungen insoweit zu verlangen, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Etwas freizugebende Forderungen wählen wir aus.

9.9. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, unsere Vorbehaltsware auch ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden einstweilen herauszuverlangen - durch Herausgabe oder Rücksendung an uns - oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu fordern. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Vorbehalts Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind jederzeit bereit, dem Kunden die zurückgenommene Ware Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises wieder zu übergeben.

9.10. Sollte sich bei Lieferungen ins Ausland der in dieser Ziffer vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht in das fremde Recht einfügen, sollen die Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt so umgedeutet werden, dass es sich in das fremde Recht einfügt und dass er den getroffenen Bestimmungen nahe kommt.

10. Rückgaben

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Rückgabe bereits ausgelieferter Ware ausgeschlossen. Wird dennoch Ware zurückgegeben, so gilt eine Warenrücknahme nicht als Anerkennung der Rückgängigmachung des Auftrages, der Mangelhaftigkeit und der Erteilung einer Gutschrift - auch wenn der Warenempfang quittiert ist.

11. Leergut und Verpackung

Die dem Kunden überlassenen Leihgegenstände (Transportbehälter, Fässer, Paletten usw.) bleiben - auch bei Pfandhinterlegung unser alleiniges und unbeschränktes Eigentum. Sie sind vom Kunden nach zweckbestimmtem Gebrauch unverzüglich in einwandfreiem Zustand (gereinigt) frachtfrei an uns zurückzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, dem Kunden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung zu stellen. Die Leihverpackungen dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

12. Datenschutz

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG) und des deutschen internationalen Privatrechts (IPR).

13.2. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl Verden (Aller) oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist Verden (Aller) ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13.3. Soweit der Vertrag oder diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingung vereinbart hätten, wenn Sie die Regelungslücke gekannt hätten.

13.4. Alle unsere früheren Verkaufs- und Lieferbedingungen verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.